

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Hessisches Kultusministerium
Referat III.B.2
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

11.06.2021

Beteiligungsverfahren; Änderung der Verordnung über die Lehrpläne an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-LPVO) sowie Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) und über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV)

Aufnahme der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ als ergänzender Klammerzusatz auf die Abschlusszeugnisse der Fachschulen in Hessen

Sehr geehrte Frau Weidner, sehr geehrter Herr Mahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Evangelische Büro Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben genannten Änderungsverordnungen.

In Abstimmung mit dem Evangelischen Fröbelseminar, der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift und Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V. (Akademie für soziale Berufe) votieren wir wie folgt:

Wir begrüßen, dass die Abschlüsse der Fachschule für Sozialwesen den Zusatz Bachelor Professional erhalten. Dies ist zeitgemäß, entspricht dem erreichten Qualifikationsniveau und dient der Verständlichkeit. Dies trägt damit hoffentlich auch zu einer besseren Verständigung auf europäischer Ebene bei, wo die Ausbildung auf

Fachschulebene zur staatlich anerkannten Erzieherin/staatlich anerkanntem Erzieher nur in Österreich und in der Schweiz bekannt ist, da es keine vergleichbare Schulform in den anderen europäischen Ländern gibt. In den meisten anderen europäischen Ländern gibt es folglich eine hochschulische Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft.

Auch ist es zu begrüßen, dass die erlangte Fachhochschulreife im Bereich Sozialwesen den Zugang zur Fachschule für Sozialwesen ermöglicht.

Insgesamt zeigt der Entwurf der neuen Verordnung eine klare Struktur, in der wesentliche Kernaspekte der Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in veränderter Form zugrunde gelegt werden.

Dabei wird für die konkrete Ausgestaltung der Verordnung ein Gestaltungsraum geöffnet, für den Grundsätze und Leitlinien formuliert sind und den Fachschulen eigene Schwerpunktsetzungen und Akzentuierungen ermöglicht werden. Es ist zu begrüßen, dass so Möglichkeiten entstehen, Bildungsbiografien individueller einschätzen und bewerten zu können. Es ist zielführend, dass die einschlägigen genannten Bildungsgänge anerkannt werden und die Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung damit gefördert wird. Dieser Gesamtansatz kommt der Verordnung als Rahmung den freien Fachschulen (Ersatzschulen) entgegen, insofern hier trägerspezifische Ausgestaltungen erfolgen können.

Die Verlagerung der Verantwortung im Rahmen von Entscheidungen zu Aufnahmekriterien, welche durch den Prüfungsausschuss ermittelt und festgestellt werden, muss eindeutig mit in einen rechtlich abgesicherten Rahmen erfolgen. Hierzu bedarf es klarer Kriterien, die es auch ermöglichen, auf unterschiedlichen Wegen erlangte Qualifikationen zu berücksichtigen und Entscheidungen in Würdigung der Gesamtsituation zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.

Der Analogie zu sonstigen Prüfungen folgend, überträgt das Staatliche Schulamt den Prüfungsvorsitz in Feststellungsprüfungen an die Schulleitung und delegiert somit die Entscheidungsbefugnis. Entsprechend ist die rechtliche Wirksamkeit und

Verbindlichkeit der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse in der Verordnung klar zu stellen.

Vor allem im Rahmen der Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes muss jedoch berücksichtigt werden, dass die für die Umsetzung erforderlichen Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Zeitaufwandes zur Prüfung komplexer Sachlagen (z. B. Zeugnisse und andere Nachweise aus dem Ausland, entsprechende Rücksprachen mit Fachstellen), die die Fachschulen benötigen, eine ausreichende Finanzierung sichergestellt wird. Möglicherweise kann – bei der ständigen Zunahme von Bewerbungen mit erhöhtem Prüfungsbedarf ohne zusätzliche Ressourcen - dieser Ansatz durch diese strukturelle Lage nur in Teilen auf qualitativ hohem Niveau umgesetzt werden.

Zum Abschluss soll noch auf eine Irritation innerhalb der Verordnung hingewiesen werden, wonach der Bachelor Professional analog sowohl für Staatlich anerkannte Erzieher*innen als auch für Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen vergeben wird, jedoch die Grundlage und Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung in der Heilpädagogik die Erzieher*innen-Ausbildung darstellt.

Wir freuen uns, wenn die genannten Aspekte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Pfarrerin Clarissa Graz
Vertretung der Diakonie Hessen